

Medieninformation

3/2010

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ute Hein

Durchwahl
Telefon +49 341 255-6319
Telefax +49 341 255-6120

ute.hein@
srh.sachsen.de*

Leipzig,
11. November 2010

Sonderbericht nach § 99 SäHO für den Sächsischen Landtag „Prüfung der Maßnahmen zur Konjunkturbelebung und Auswirkungen der Finanzkrise im Freistaat Sachsen“

Mit dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Konjunkturpaket II) hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, um der globalen Wirtschaftskrise zu begegnen. Ein Kernstück des Maßnahmepakets bildet das Zukunftsinvestitionsgebot (ZulInvG).

Gegenstand der dem Bericht zugrunde liegenden Prüfung des Rechnungshofs war die Umsetzung der Zukunftsinvestitionen im Landes- und Kommunalbereich sowie die Anwendung der befristeten Vergabeerleichterungen öffentlicher Auftraggeber. Der SRH prüfte im Zeitraum von Juli 2009 bis Februar 2010 mit unterschiedlichem Vertiefungsgrad 67 Maßnahmen im Landesbereich und 533 Maßnahmen im kommunalen Bereich. Diese Stichprobe umfasste damit rd. 23 % aller bis 9/2009 vorliegenden Förderfälle.

Mit den Konjunkturprogrammen sollen nur sinnvolle und nachhaltige Investitionen gefördert werden. Die gebotene zügige Umsetzung der Programme darf nicht dazu führen, dass die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vernachlässigt werden. Trotz der vorübergehenden Lockerung des Vergabeverfahrens gelten die Grundsätze des Haushaltsrechts. Schwerpunkte der Prüfung waren daher die Erfüllung von Nachhaltigkeit und Zusätzlichkeit als Grundanforderung nach dem ZulInvG sowie die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit.

Insgesamt wurde das ZulInvG ordnungsgemäß vollzogen. Im Rahmen einer Querschnittsprüfung bei den Zuwendungsempfängern mussten nur bei 5 % Verstöße gegen das Gebot der Nachhaltigkeit festgestellt werden.

Finanzschwache Kommunen erhielten angemessenen Zugang zu den Finanzhilfen nach dem ZulInvG.

Die Organisation der Förderung ist insgesamt nachvollziehbar. Allerdings ist die Beauftragung der SAB in einigen Fällen durch die zuständigen Ressorts nachzuholen.

Der vorliegende Bericht fasst die wesentlichen allgemeinen Feststellungen aus der Prüfung zusammen. Hervorzuheben sind einzelne Verstöße gegen

Postanschrift:
Sächsischer Rechnungshof
Postfach 10 10 50
04010 Leipzig

Hausanschrift:
Sächsischer Rechnungshof
Schongauerstraße 3
04328 Leipzig

www.srh.sachsen.de

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

das Nachhaltigkeitsprinzip, so z. B. im Bereich des Schulhausbaus und der Stadtentwicklung: Zum Zeitpunkt der Bewilligungen war die Standortsicherheit einiger Schulen nicht immer festgestellt. Im Bereich des Städtebaus wurde die Zweckbindungsfrist teilweise zu kurz bemessen, d. h. entgegen den Vorgaben des Haushaltsrechts (mindestens 25 Jahre) wurden die Zweckbindungsfristen bei Grundstücken u. a. nur auf 10 Jahre festgesetzt.